

# StaatsbürgerInnenschaft im Kontext: Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit

*Antje Wiener*

»Wenn wir den Begriff der StaatsbürgerInnenschaft historisieren und konkretisieren, müßten wir das Terrain untersuchen, auf dem sie heute ausgeübt wird.«

(Anne Showstack Sassoon 1991: 28)

## Einleitung

Die Entwicklung von StaatsbürgerInnenschaft in ihrer heutigen Verwendung ist eng mit der Entstehung von Nationalstaaten verbunden.<sup>1</sup> Mit der forcierten Abbildung von Nation und Staat auf dasselbe Territorium sind in der Moderne nationalstaatliche Identitäten zur Basis nationaler Repräsentation im internationalen Staatensystem begründet worden. StaatsbürgerInnen, die die Staatsangehörigkeit dieser Nationalstaaten erhalten konnten, erwarben dadurch den Anspruch auf politische Partizipation und Repräsentation. Mit dieser an Staatsangehörigkeit gekoppelten Konstruktion von StaatsbürgerInnenschaft wurde gleichzeitig die Grundlage zur Ausgrenzung Nicht-Angehöriger gelegt.

Gegenwärtig stellt sich diese modern geprägte Wechselbeziehung zunehmend als dysfunktional dar, denn im Zuge von Globalisierungsprozessen verliert die nationalstaatliche Fixierung von StaatsbürgerInnenschaft an Ausdrucks- und Einbindungskraft. So stellen einige BeobachterInnen fest, daß WeltbürgerInnenschaft (Habermas 1992: 660) bzw. globale StaatsbürgerInnenschaft (Bakan/Stasiulis 1994) oder zunächst europäische UnionsbürgerInnenschaft (Meehan 1993; Wiener 1995) wichtige Aspekte in der StaatsbürgerInnendebatte sind, und betonen so den globalen oder mehr unmittelbar supranationalen Raum als Bezug für die Bedeutung von StaatsbürgerInnenschaft.

Ich argumentiere hier, daß trotz und vermutlich gerade aufgrund dieser Veränderungen, StaatsbürgerInnenschaft als Konzept und als Politikfeld nach wie vor von zentraler Bedeutung für politische Entscheidungsprozesse ist, die alle angehen. Diese Argumentation beruht auf zwei Hypothesen. Die

erste Hypothese bezieht sich auf das globale Szenario. Wenn es zutrifft, daß Staatsangehörigkeit (*nationality*)<sup>2</sup> durch global orientierte Grenzverschiebungen und Neukonstellationen an Bedeutung für die Definition von StaatsbürgerInnenschaft verliert, dann wird sich die Debatte auf Staatszugehörigkeit (*belonging*)<sup>3</sup> verschieben. Diese Zugehörigkeit ist nicht notwendig an den Begriff der Nation gebunden und eröffnet somit neue Perspektiven für die De- bzw. Rekonstruktion von Grenzen der Staatsbürgerschaft. Die zweite Hypothese ist vor dem Hintergrund nationalstaatlicher Veränderungsprozesse formuliert und hebt die politische Bedeutung von Geschlechterverhältnissen im Prozeß der Staatenbildung hervor. Wenn erstens der Staat entsprechend einem historisch-materialistischen Ansatz als ein Gebilde von Institutionen verstanden wird, das kontextabhängig (*re*)produziert wird und dessen Handeln vornehmlich von hegemonialen Gruppierungen innerhalb der Zivilgesellschaft geprägt ist, und wenn zweitens *gender* sowohl als sozialer Prozeß als auch als Kategorie ein Verhältnis ausdrückt, das durch und von aufeinander bezogener Teile geprägt wird,<sup>4</sup> dann eröffnen sich neue Ansatzpunkte feministischer StaatsbürgerInnenschaftstheorie und -politik.

In diesem Aufsatz sollen mögliche Ansatzpunkte aufgezeigt werden, indem gegenwärtige Grenzverschiebungen, die die territorial vermittelte homogene Vorstellung von staatsbürgerlicher Identität zugunsten einer differenzierten Annahme multipel geformter Identitäten aufbrechen, hervorgehoben werden. Gefragt wird, wie diese über geographische, kulturelle und sozioökonomische Räume vermittelte Identität in ihrer Bedeutung für ein Gefühl von Zugehörigkeit als neue Grundbedingung von StaatsbürgerInnenschaft in die entstehende Debatte eingebracht werden kann. Statt zentralstaatlich formulierter Staatsangehörigkeit wird so der Blick auf an praktische Erfahrung gebundene Zugehörigkeit gelenkt. Um die geschlechtsspezifische Bedeutung dieser Veränderungen zu begreifen, muß das Terrain, auf dem StaatsbürgerInnenschaft heute ausgeübt wird, zunächst in seiner geschlechtsspezifisch geprägten heutigen Existenz verstanden werden. StaatsbürgerInnenschaft und staatliche Institutionen müssen also aufeinander bezogen werden.<sup>5</sup>

Kurz, wenn feministische PolitikwissenschaftlerInnen StaatsbürgerInnenschaftspolitik (neu) interpretieren und (um)gestalten wollen, dann ergeben sich m.E. drei zentrale Fragen. Erstens: Welche Definition von bzw. Kritik am Konzept von StaatsbürgerInnenschaft stehen zur Verfügung? Zweitens: Welches ist die Funktion von StaatsbürgerInnenschaft als staatsbildende Kategorie? Drittens: Wo sind Ansatzpunkte zur Veränderung? Im

folgenden sollen diese Fragen beantwortet werden, indem ich (1) eine begriffliche Klärung von StaatsbürgerInnenschaft vornehme, (2) historische Momente, die für die Evolution von StaatsbürgerInnenschaft zentral waren, rekonstruiere und (3) mit Blick auf weitere Studien über gegenwärtige gesellschaftliche Räume (geographisch, sozioökonomisch, politisch), in denen und um die herum Grenzziehungen im Zusammenhang mit staatsbürgerlicher Praxis stattfinden, rekapituliere.

Meine Argumentation baut auf der Beobachtung auf, daß StaatsbürgerInnenschaft in ihrer politischen und konzeptionellen Bedeutung in historisch turbulenten Momenten jeweils redefiniert wird. Eine Rekonstruktion von StaatsbürgerInnenschaftspolitik als Prozeß, der bestimmte historische Momente und Etappen umfaßt, gewährt Einsicht in geschlechtsspezifische Auslassungen, Veränderungen und neue Ansatzpunkte für feministische Politik.<sup>6</sup> Die Ansatzpunkte liegen in erster Linie in Fallstudien zu StaatsbürgerInnenschaft als Politikfeld und erst in zweiter Linie auf konzeptioneller Ebene. Im folgenden will ich damit beginnen, den Rahmen für derartige anstehende Fallstudien aus kritisch-feministischem Forschungsinteresse etwas genauer abzustecken und weiterführende Fragen zu präzisieren.

Das kritisch-feministische Forschungsinteresse ist von der Dialektik zwischen Praxis und Theorie geleitet. Diese bezieht sich sowohl auf das Geschlechterverhältnis als eine sich kontinuierlich verändernde Machtstruktur, die in unterschiedlichen Kontexten jeweils unterschiedlich institutionalisiert ist und auch unterschiedlich praktiziert wird, wie auch auf die Entstehung des Konzeptes von StaatsbürgerInnenschaft selbst. Wie im weiteren gezeigt wird, folgt aus diesem Ansatz, daß der kontinuierliche Ausschluß von Frauen aus staatsbürgerlicher Theorie und Praxis nicht, wie von liberal-feministischen Ansätzen oft vertreten,<sup>7</sup> durch Einschluß umgekehrt werden kann. Es gilt vielmehr, das komplexe Gebilde sozialer Verhältnisse als Gesamtzusammenhang zu verändern. Ein Schritt in diese Richtung, so schlage ich hier vor, wäre, die Institutionalisierung kontextbedingter Geschlechterspannungen zu rekonstruieren, um sie dann entsprechend zu verändern.<sup>8</sup>

## StaatsbürgerInnenschaft: Konzept

Als ein heftig umstrittenes Konzept in den Sozialwissenschaften führt StaatsbürgerInnenschaft immer wieder in der täglichen Politik zur Begründung von Ein- und Nicht-Ein- schluß, von Gleichheit und Nicht-Gleichheit, von Migration und Nicht-Migration, von Recht und Nicht-Recht. Nicht-StaatsbürgerInnen und StaatsbürgerInnen sind von dieser Definition jeweils gleichermaßen jedoch mit unterschiedlichen Auswirkungen betroffen. Als Konzept ist StaatsbürgerInnenschaft mittlerweile »eine unabkömmliche Komponente für moderne soziologische Theorie geworden als Perspektive auf soziale Rechte, Sozialstaatsfragen, politische Mitgliedschaft und soziale Identität« (Turner 1993: IX),<sup>9</sup> obwohl eine »vollständige oder elaborierte Theorie der StaatsbürgerInnenschaft« nicht existiert (Turner 1993: VII). Wenn wir aber mit dem Begriff StaatsbürgerInnenschaft arbeiten wollen, ist es sinnvoll, eine minimale Definition zugrunde zu legen. Eine solche Definition ist nie allgemeingültig, sondern kann nur in einer jeweils bestimmten Funktion begriffen werden, denn ein Konzept stellt sich jeweils so dar, wie es durch die von der Theorie geschärfte Brille gesehen wird. Brillen werden zwar unter bestimmten strukturellen Bedingungen, jedoch individuell verschieden ausgewählt. Jedes Konzept spiegelt daher auch das Interesse der/s jeweiligen WissenschaftlerIn/s wider.<sup>10</sup>

### *StaatsbürgerInnenschaft und Staat*

Eine Begriffsklärung von StaatsbürgerInnenschaft im deutschen Kontext und ihren Unterschied zu anderen sprachlichen Kontexten soll den Bezug auf den Staat deutlich machen. Obwohl der Begriff *Staats/BürgerInnen-schaft* (citizenship) immer eine Beziehung zwischen Individuen (Bürger und später auch Bürgerin) und einer politischen Einheit (griechischer Stadtstaat, frühmoderner Nationalstaat oder Multinationalstaat der Spätmoderne) beschreibt, war er nicht immer Ausdruck einer politisch-partizipativen Beziehung. *Staatsangehörigkeit* hingegen bedeutete zur Zeit der Entstehung moderner Nationalstaaten Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat und gleichzeitig Ausschluß vom politischen Recht auf Teilhabe am Regieren,<sup>11</sup> während *StaatsbürgerInnenschaft* sowohl Zugehörigkeit als auch das politische Recht auf Teilhabe am Regieren einschloß.<sup>12</sup> *BürgerInnen* genossen bürgerliche Rechte des Aufenthalts, der wirtschaftlichen Niederlassung und des Handels

(MarktbürgerInnen), *StaatsbürgerInnen* hatten zusätzlich das politische Recht zu regieren.<sup>13</sup>

Im englischen, französischen und spanischen Sprachgebrauch werden z.B. die Begriffe *citizenship*, *citoyenneté* und *ciudadanía* als vergleichsweise umfassendere Bezeichnungen durchgängig verwendet. Im Deutschen ist dagegen noch die Verwendung von StaatsbürgerInnenschaft und Staatsangehörigkeit üblich, wobei das Grundgesetz (Art. 16, Art. 116 GG) sich ausschließlich auf Staatsangehörigkeit bezieht. Für die seit 1993 bestehende europäische UnionsbürgerInnenschaft (Art. 8 EG Vertrag), die für alle Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt, wurde die englische Bezeichnung *citizenship of the Union* und die französische Bezeichnung *citoyenneté de l'Union* festgelegt. Das heißt, daß im Zuge dieses rechtlichen Innovationsprozesses, das den Grad europäischer politischer Integration spiegelt, das Wort »Staat« des deutschen Begriffs StaatsbürgerInnenschaft durch »Union« ersetzt wurde. Beide Begriffe, Staat und Union, drücken im Zusammenhang mit BürgerInnenschaft die politischen Rechte der BürgerInnen gegenüber einer Einheit – Nationalstaat respektive Nicht-Staat – aus.<sup>14</sup> Das gleiche gilt für die Begriffe *citoyen* und *citizen*. Beide unterscheiden sich vom Konzept der/s *bourgeois/e*, *burgher* oder *MarktbürgerIn*, darin, daß die ersteren Zugang zu politischer Teilhabe am Regieren haben (StaatsbürgerInnenschaft), während letztere davon ausgeschlossen bleiben (MarktbürgerInnenschaft).

Wenn wir heute von StaatsbürgerInnenschaft sprechen, dann beziehen wir uns auf die gleichen Rechte zu politischer Partizipation, die seit der Einführung des Wahlrechts für Frauen auch für die Staatsbürgerinnen eines Nationalstaates gelten.<sup>15</sup> Allerdings werden mit dieser aktiven StaatsbürgerInnenschaft entsprechend der liberalen Tradition, die auf Locke zurückgeht, und der republikanischen Tradition, die auf Aristoteles zurückgeführt wird, unterschiedliche Ansprüche politischer Partizipation verbunden. So wird, wie Habermas zusammenfaßt, erstere als »individualistisch-instrumentalistisch und letztere als kommunitaristisch-ethisches Verständnis der Staatsbürgerrolle herauskristallisiert« (Habermas 1992: 640).

### *Kritische Rezeption und Definition*

Trotz einer Vielzahl von Ansätzen zu dem sehr kontrovers diskutierten Konzept von StaatsbürgerInnenschaft ist es möglich, eine minimale Diskussion

vorzulegen. StaatsbürgerInnenschaft beschreibt dann die Beziehung zwischen der/m einzelnen BürgerIn und der politischen Gemeinschaft. Im Prinzip ist diese Beziehung zwischen Individuum und souveräner Einheit durch die Geschichte hinweg ein konstantes Muster geblieben. Jede Arbeit über StaatsbürgerInnenschaft muß sich daher mit den drei konstitutiven Elementen von StaatsbürgerInnenschaft befassen. Zu diesen zählen der *Staat*, das *Individuum* und die Beziehung zwischen beiden, d.h. die *StaatsbürgerInnenschaftspraxis*. Letztere wird als StaatsbürgerInnenschaftspolitik des jeweiligen Staates einerseits und als BürgerInnenpolitik der Interessengruppen, Parteien, sozialen Bewegungen andererseits praktiziert.

Feministische Kritik an StaatsbürgerInnenschaft als Konzept und als Politikfeld hat sich bisher vornehmlich an zwei Grundfragen orientiert: am Recht auf gleiche StaatsbürgerInnenschaft und am Zugang zu diesem Recht. Feministinnen haben daher vor allem die Frage der politischen und konzeptionellen Inklusion von Frauen auf der Basis von mit Männern gleichen politischen Rechten (Okin 1992; Pateman 1989; 1992) und des verbesserten Zugangs zu sozialstaatlichen Maßnahmen und Programmen (Balbo 1992; Fraser/Gordon 1992; Jenson 1993; Meehan/Sevenhuijsen 1991; Nelson 1990; Siim 1993) untersucht. Ein drittes Problem im Zusammenhang mit StaatsbürgerInnenschaft ergibt sich aus der Frage der Zugehörigkeit. Denn Staatsangehörigkeit, so heben neuere feministische und anti-rassistische Arbeiten hervor, schließt in zunehmendem Maße Menschen aus, die sich als BürgerInnen eines Staates empfinden, denen aber aus ethnischen Gründen Rechte vorenthalten werden (Bakan/Stasiulis 1994; Lwanga 1994; Yuval-Davis 1991).

Aufgrund der kontextabhängigen und deshalb unterschiedlichen Entwicklung und Konzeption von StaatsbürgerInnenschaft ist es, so haben diese feministischen und auch andere kritische Arbeiten<sup>16</sup> gezeigt, notwendig, neben der Gruppe der konstitutiven Elemente auch die historischen Grundaspekte von StaatsbürgerInnenschaft zu berücksichtigen. Die drei zentralen historischen Aspekte sind *Rechte*, die sich auf die Beziehung zwischen Individuum und Staat beziehen, *Zugang*, der den prozeßhaften dynamischen Aspekt von StaatsbürgerInnenschaft, d.h. die Frage, wie die Beziehung zwischen Individuum und Staat praktiziert wird, regelt, und *Zugehörigkeit*. Dieser letzte Aspekt bezieht sich auf gemeinsame soziokulturelle Erfahrungen und betont so die Bedeutung von Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Sie ist also verschieden von dem Begriff der Staatsangehörigkeit. Die Essenz von StaatsbürgerInnenschaftspolitik basiert dann neben den *drei konstituti-*

ven Elementen (Staat, Individuum, StaatsbürgerInnenschaftspraxis) auf drei historischen Aspekten (Rechte, Zugang, Zugehörigkeit). Rechte bergen die deutlicher statischen, Zugang und Zugehörigkeit hingegen die dynamischen Aspekte von StaatsbürgerInnenschaft.

### *StaatsbürgerInnenschaftspraxis*

StaatsbürgerInnenschaftspolitik wird zwar einerseits je nach Kontext unterschiedlich praktiziert, sie steht jedoch andererseits in einem globalen Zusammenhang. Im Verlauf zunehmender Interdependenz von Nationalstaaten haben sich supranational geteilte normative Wertvorstellungen wie z.B. allgemeine und freie Wahlen, Demokratie, gleicher Lohn für gleiche Arbeit herausgeschält. Sie wurden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert und gelten seither im Zusammenhang mit den Verfassungen der Unterzeichnerstaaten.<sup>17</sup>

Während also supranational benannte Werte wie das Recht auf Freiheit und Gleichheit den universellen Anspruch von StaatsbürgerInnenschaft reflektieren, schaffen gleichzeitig Konstruktionen national vermittelter Identitäten kontinuierlich Ungleichheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Nationalstaaten. StaatsbürgerInnenschaftspolitik ist daher, zumindest seit in der Moderne Staat und Nation weitgehend territorial angeglichen wurden, immer Ausdruck einer immanenten Spannung zwischen universalem (supranational geteiltem) Postulat und partikularer (national unterschiedlicher) Praxis. Konflikte entstehen vor allem deshalb, weil sich innerhalb des Territoriums von Nationalstaaten räumliche Zugehörigkeit und damit unterschiedliche Identität verschieden entwickelt haben (Klasse, Geschlecht, Religion, Ethnie).<sup>18</sup> Diese Spannung hat besonders mit zunehmender Industrialisierung zu Konflikten zwischen Interessengruppen (ArbeiterInnenkampf, Frauenbewegung) in Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen geführt. Ergebnisse dieser Auseinandersetzungen waren bzw. sind in veränderten institutionellen Arrangements widerspiegelt, deren geschlechtsspezifische Bedeutung für staatliche Institutionen es noch empirisch aufzuarbeiten gilt.

Im Hinblick auf eine kritische Darstellung von StaatsbürgerInnenschaft als Konzept in der Politikwissenschaft lassen sich dann drei Punkte festhalten: (1) StaatsbürgerInnenschaftspraxis ist aufgrund der dem Konzept immanenten Spannung prinzipiell konflikthaft; (2) StaatsbürgerInnenschafts-

praxis hat staatsbildende Wirkung, denn der souveräne moderne Nationalstaat bezieht politische Legitimität durch die Konstruktion nationaler Identität, die sich in Staatsangehörigkeit ausdrückt; (3) StaatsbürgerInnenschaftspraxis unterliegt als Teil des Politikprozesses, von Konflikt über Konsens zu institutioneller Veränderung, ständigem Wandel. StaatsbürgerInnenschaft ist daher nicht als ein statisches, sondern als ein dynamisches Konzept zu verstehen.

Zusammengefaßt definiert StaatsbürgerInnenschaft also die Beziehung zwischen Individuum und Gemeinwesen bzw. politischer Gemeinschaft und damit »den Status eines Individuums als eines vollen Mitglieds in einer bestimmten politischen Gemeinschaft« (Vogel 1991: 62). Die Gemeinschaft als Souverän hat das Recht und die Pflicht, Gemeinschaftsinteressen gegenüber anderen Souveränen ebenso wie gegenüber den StaatsbürgerInnen zu repräsentieren. Politisch ist StaatsbürgerInnenschaft damit Grundvoraussetzung für die Erlangung individueller Teilhaberechte an einer Gemeinschaft und wichtiger Bestandteil ihrer Organisation, denn sie trägt dazu bei, daß sich eine Gemeinschaft nach außen von einer anderen abgrenzen kann. Grundsätzlich läßt sich an diesem Punkt festhalten, daß StaatsbürgerInnenschaft gleichzeitig integrative *und* ausgrenzende Funktionen im Prozeß der Staatenbildung hat. Im folgenden sollen die wesentlichen Merkmale dieses Prozesses im historischen Zusammenhang rekapituliert werden.

## StaatsbürgerInnenschaft: Kontext

In diesem Abschnitt will ich den Zusammenhang von StaatsbürgerInnenschaft und Staatenbildung herausarbeiten. Ich werde dazu das oben skizzierte *abstrakte Konzept*, das sehr wohl *historische Entwicklung* birgt, veranschaulichen, indem StaatsbürgerInnenschaftspraxis historisch in groben Zügen nachgezeichnet wird. Durch die Plazierung des Diskurses in den Kontexten von Zeit, Ort und Raum<sup>19</sup> werden Widersprüche zwischen postulierten Erwartungen an StaatsbürgerInnenschaft als Konzept (z.B. Gleichheit) und seiner praktischen Umsetzung (z.B. Ungleichheit) konkretisiert. Da der konstruktive Prozeß, der als nationalstaatenbildend bezeichnet werden kann, in der Moderne verortet ist, konzentriere ich mich entsprechend auf diesen Zeitraum. Zwei Phasen werden als entscheidend herausgestellt: (1) die frühe Moderne mit der Französischen Revolution und der Gründung



des deutschen Staatenbundes, in der im allgemeinen die Wurzeln für den modernen westeuropäischen Staat verortet werden (Brubaker 1989a und 1989b; Degen 1993; Jenson 1993; Rokkan 1975; Grawert 1973; Tilly 1975); (2) die späte Moderne mit Globalisierung, Kontinentalisierung und neuen Formen supra-nationaler Integration, die die Neudefinition bzw. Reorganisation von Staat und StaatsbürgerInnenschaft vorantreiben.<sup>20</sup>

### *Frühe Moderne*

Mit der Formation moderner Staaten in Europa, die auf zentral organisierten Verwaltungssystemen, Militär- und Polizeimacht, Banken- und Steuersystemen basierten, wurde auch StaatsbürgerInnenschaft zentral definiert. Trotz unterschiedlicher diskursiver Einbindung (in Frankreich politisch, in Deutschland hingegen kulturell) war StaatsbürgerInnenschaft nun auf Staaten bezogen, die nationale Verschiedenheit beanspruchten und sich auf internationaler Ebene voneinander abgrenzten. Als national identitätsstiftend erlangte StaatsbürgerInnenschaft so nicht nur innen-, sondern auch außenpolitische Bedeutung. Die duale Logik verlagerte sich also auf territorial bestimmbare Grenzen. Im bundesstaatlichen System des 19. Jahrhunderts, das die Grundlage deutscher Staatlichkeit beschreibt, bezog sich diese Definition zunächst auf bundesstaatliche Grenzen. Rolf Grawert rekapituliert die mit dieser Entwicklung einhergehende diskursive Veränderung in bezug auf den Begriff der/s StaatsbürgerIn so:

»Als Gegenbegriff für ›Ausländer‹ taucht der ›Staatsangehörige‹ in Gesetzen von 1825 auf, gleichbedeutend mit Inländer, Staatseinwohner und sogar Staatsbürger.« (Grawert 1973: 176)

Rechtlich wird die StaatsbürgerInnenschaft an den Besitz von Staatsangehörigkeit gekoppelt, die mit dem Entstehen des modernen Nationalstaats seit der Französischen Revolution definiert wurde, um die zu einem Nationalstaat gehörende Bevölkerung territorial einzubinden. StaatsbürgerInnenschaft bezieht sich seither auf das politische Recht zur Teilhabe am Regieren, wenn auch nicht für alle Staatsangehörigen. Diese Zugehörigkeit wird vom Staat als Staatsangehörigkeit definiert und an eine zunehmend statische Definition von Nationalität gekoppelt.<sup>21</sup> Historisch betrachtet hat StaatsbürgerInnenschaft damit doppelt identitätsstiftende Funktion. Erstens wird eine Identifikation der BürgerInnen mit dem Nationalstaat angestrebt, und zwei-

tens grenzt sich ein Nationalstaat auf der Basis dieser Identität von anderen im internationalen Raum ab. Die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft qua Staatsangehörigkeit trägt dazu bei, eine emotionale Bindung zu dieser Gemeinschaft zu entwickeln, die sich oft durch gemeinsame Sprache und Kultur, jedoch auch in der Pflicht der Bürger (nicht der Bürgerinnen), ihr Leben für die Gemeinschaft zu opfern, ausdrückt (Brubaker 1989). So wurde der Grundstein für StaatsbürgerInnenschaft als eine Geschichte der »Grenzen der Ordnung« in der frühen Moderne gelegt.<sup>22</sup>

Gerade diese zur nationalen Identitätsstiftung und folglich als Stabilisierung nach außen intendierten Grenzziehungen haben sich jedoch als dauerhaftes innenpolitisches Konfliktpotential erwiesen. Der Konsensus über nationale Identität, der »von oben«, durch staatliche Institutionen hindurch etabliert werden sollte, bleibt künstlich und damit dauerhaft brüchig. Es ist daher die Aufgabe von Intellektuellen, nicht nur die Brüche zu erklären, sondern auch die Konstruktion dieses pseudo-Konsensus zu rekonstruieren.<sup>23</sup> Der folgende Blick in die Arbeiten von T.H. Marshall und Charles Tilly über StaatsbürgerInnenschafts- und Staatsformation als wechselseitigem Prozeß sowie in die vielfach an Marshalls Ergebnisse anknüpfende feministische Sozialstaatskritik soll den institutionellen Rahmen dieses Konfliktpotentials benennen und damit geschlechtsspezifische Ansatzpunkte für die Veränderung von StaatsbürgerInnenschaftspraxis herausarbeiten. Veränderungen konzeptioneller Art, im Wechselverhältnis zwischen StaatsbürgerInnen und Staat sowie in der Art und Weise, in der dieses Verhältnis praktiziert wurde, sind nach T.H. Marshall Teil des Konzepts, weil

»es kein universales Prinzip gibt, das die (staatsbürgerlichen, A.W.) Rechte und Pflichten bestimmt, sondern Gesellschaften, in denen StaatsbürgerInnenschaft eine sich entwickelnde Institution ist, ein Bild von einer idealen StaatsbürgerInnenschaft kreieren, an dem das Erreichte gemessen und Pläne entwickelt werden können« (Marshall 1950: 28 f.).

Die Veränderungen von StaatsbürgerInnenschaft im Laufe der Zeit bezogen sich zuerst auf die gewandelte Form und Organisation des Staates, zweitens änderte die Definition staatsbürgerlicher Rechte die Konstellation derjenigen Personen, die zu einem Staat gehörten, und drittens haben ökonomische, politische und soziale Reformen zur Einrichtung neuer Institutionen geführt und damit den Bezugsrahmen für StaatsbürgerInnenschaftspraxis neu definiert. Dementsprechend wählte Marshall einen Ansatz, der »sich noch deutlicher an Geschichte als an Logik orientierte« und unterteilte »StaatsbürgerInnenschaft in drei Teile oder Elemente, bürgerlich, politisch und sozial« (ebd.: 10). Während bürgerliche Rechte das Recht der liberalen persönlichen

Freiheit, Rede-, Gedanken- und Religionsfreiheit, Besitz, Vertragsrecht und Anspruch auf Justiz garantierten, sicherten politische Rechte die politische Partizipation, und soziale Rechte bezogen sich auf den Zugang zu Sozialleistungen und sicherten einen Anteil am sozialen Gut sowie menschenwürdiges Leben (ebd.: 10 f.).

Anhand dieses idealtypischen Modells von dreigeteilter StaatsbürgerInnenschaft kommt Marshall am Beispiel Englands zum Ergebnis, daß die Realisierung der drei Elemente von StaatsbürgerInnenschaft von einem »modernen Bedürfnis nach sozialer Gleichheit« (ebd.: 10) angetrieben waren, in drei aufeinander folgenden Jahrhunderten etabliert wurden und einen Zwillingsprozeß von »Fusion und Separation, wobei Fusion geographisch und Separation funktional zu verstehen war«, einschlossen (ebd.: 12). Während Fusion sich auf Staatsformation innerhalb eines umschlossenen Territoriums bezog, stand die Fragmentierung staatlicher Institutionen entsprechend für die Spezifizierung staatsbürgerlicher Rechte und ihrer institutionellen Kontrolle bzw. Umsetzung. Das »Ergebnis dieses doppelten Prozesses von Fusion und Separation war, daß das Instrumentarium des Zugangs zu den Institutionen, von dem die staatsbürgerlichen Rechte abhängen, neu geformt werden mußte« (ebd.: 14). In verschiedenen Politikfeldern war also die Etablierung neuer institutioneller Arrangements<sup>24</sup> zu beobachten, die mit der Etablierung staatsbürgerlicher Rechte einhergingen.

Charles Tilly kam zu einem ähnlichen Schluß. Auf der Grundlage von Forschungen über die Entwicklung moderner Nationalstaaten in Westeuropa arbeitete er allgemeine Charakteristika über den Prozeß der Staatsformation heraus (Tilly 1975). Trotz unterschiedlicher Entwicklungsverläufe war es möglich, Verallgemeinerungen für zukünftige Studien zur Staatsentwicklung anzustellen, so z.B. die Erkenntnis, daß Staatsformation ein Prozeß war, der immer drei Aspekte beinhaltete: Mobilisierung, Staatlichkeit (»*stateness*«) und politische Rechte (ebd.: 32 ff.). Mit Bezug auf das Ergebnis des staatsbildenden Prozesses ist es daher notwendig, in Fallstudien mindestens drei Dinge zu berücksichtigen: den sich herausbildenden Staat (Institutionen und Politikfelder), die Bevölkerung dieses neuen Staates (Identität und Forderungen) und das verbindende Element zwischen Staat und BürgerInnen. Für das letztgenannte verbindende Element waren politische Rechte wie z.B. Zugang zu Justiz, Versammlungsrecht, Pressefreiheit, Petitionsrecht, Schutz religiöser Minderheiten, der Schutz des Lebens und das Recht auf Eigentum zentral.

Das Besondere an diesem Forschungsergebnis ist weniger in der Beob-

achtung neu etablierter Rechte zu sehen, als vielmehr in der Tatsache, daß diese Rechte von neu herausgebildeten institutionellen Arrangements vermittelt wurden: »(D)er Staat und keine andere Organisation (war) der Fokus für ihre Inkraftsetzung« (ebd.: 36). Staatliche Institutionen haben somit neue Macht gewonnen. Die Frage wird daher auf die Zusammensetzung, Konstruktion und Etablierung von Machtverhältnissen in diesen Institutionen und ihr Wechselverhältnis mit den BürgerInnen, die auf die Vermittlung über diese Institutionen zur Durchsetzung ihrer Bürger(innen)rechte angewiesen sind, gerichtet. Die Geschichte staatsbürgerlicher Rechte von ihrem Erscheinen im politischen Diskurs bis hin zu ihrer verfassungsmäßigen Festlegung und ihrer darauffolgenden Umsetzung in die Praxis kann also einen Einblick in neue institutionelle Arrangements und damit in ihre Bedeutung für Regierungsprozesse gewähren. Diese Veränderungen sind daher wichtig, weil letztendlich die Interessen hegemonialer Gruppen durch diese Institutionen die Definition von Rechten und ihre Praxis beeinflussen.

Neben Tillys Forschungsgruppe haben viele andere Arbeiten auf den wechselseitigen Einfluß staatsbildender Prozesse auf die heutigen Nationalstaaten und auf unser Verständnis von StaatsbürgerInnenschaft hingewiesen (Brubaker 1989; Degen 1993; Held 1989; Hohe 1993; Jenson 1993; Turner 1990). Brubaker faßt die Wechselseitigkeit beider Konzepte zusammen: »Staatsbürger bedeutet heute Mitgliedschaft in einem Nationalstaat. Mit dieser Feststellung wird auf eine Grundinformation politischer und sozialer Organisation hingewiesen.« (Brubaker 1989: 33) Wenn Veränderungen in der Ausübung politischer Rechte große historische Transformationsprozesse in der modernen Periode europäischer Staatsformation ausdrücken, dann kann daraus geschlossen werden, daß Veränderungen, die durch andere Prozesse der Reorganisation des politischen Raumes hervorgerufen wurden, ähnlich wichtige Information über Staatenbildung beinhalten. So stellt zum Beispiel die heutige Verschiebung von Grenzen in und um moderne Nationalstaaten am Ende des 20. Jahrhunderts eben diese Definition des Wechselverhältnisses von StaatsbürgerInnenschaft und Nationalstaat in Frage. Konflikthafte Auseinandersetzungen über staatsbürgerliche Rechte im Rahmen veränderter struktureller Einflüsse wie z.B. dem Globalisierungsprozeß des Marktes scheinen ein neues Moment institutioneller Veränderung einzuleiten. Im folgenden Abschnitt will ich einige Merkmale dieser gegenwärtigen Etappe hervorheben.

Staatsangehörigkeit wird in ihrem Bezug auf Nationalstaaten zunehmend in Frage gestellt. Zwei Phänomene beschreiben den historischen Hintergrund dieser Veränderung. (1) Der moderne Nationalstaat, der seit über zweihundert Jahren die Bedeutung von StaatsbürgerInnenschaft prägte, sieht derzeit der »Obsoleszenz«<sup>25</sup> ins Auge. Nationalstaaten verlieren angesichts der Globalisierung von Produktion und Finanzen an Bedeutung für die Organisation des Marktes.<sup>26</sup> Zusätzlich hat das Ende des Kalten Krieges eine neue Unordnung in der oft als anarchisch definierten Ordnung des internationalen Staatensystems geschaffen.<sup>27</sup> Die mit diesem Prozeß einhergehenden Migrationsströme verwirren das System territorialer Zuordenbarkeit von StaatsbürgerInnen (Brubaker 1989; Bakan/Stasiulis 1994).

(2) Nicht unabhängig hiervon stehen soziale, kulturelle und politische Grenzziehungen, die innerhalb von nationalstaatlich eingegrenzten Territorien verlaufen, zur Debatte. Während soziale Bewegungen (Frauenbewegung, ArbeiterInnenbewegung, Bürgerrechtsbewegungen) seit Jahrhunderten neue Regelungen des Zugangs zu Partizipation innerhalb nationaler Grenzen eingefordert haben, stellen seit den achtziger Jahren neue soziale Bewegungen Forderungen nach politischer Partizipation an den Staat und fordern unter dem Druck der Globalisierung kapitalistischer Märkte und der damit einhergehenden Schuldenpolitik undemokratischer supranationaler Organisationen wie z.B. der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) soziale und ökonomische Chancengleichheit.<sup>28</sup> Gegenwärtig werden beispielsweise in Kanada und noch deutlicher in Mexiko die inneren Grenzziehungen zwischen ethnischen Gruppen von den »First Nations«, also von denen, deren Lebensraum innerhalb eines bestimmten Territoriums zuerst etabliert war, und den KolonisorInnen in Frage gestellt.<sup>29</sup> Aber auch in Nationalstaaten, die sich nicht als Entwicklungsland begreifen, wie z.B. Deutschland, werden die territorial orientierten, doch räumlich umgesetzten, inneren Grenzziehungen von den Ausgeschlossenen kritisiert (Lwanga 1994).

David Held faßt beide Phänomene folgendermaßen zusammen:

»(Ü)berall bricht die Souveränität des Nationalstaates selbst, also der Einheit, auf die sich das Wort der StaatsbürgerInnenschaft bezieht und innerhalb derer die Forderungen von StaatsbürgerInnenschaft, Gemeinschaft und Partizipation aufgestellt werden, zusammen und wird angegriffen. Von außen beginnen Prozesse ökonomischer, politischer, militärischer und ökologischer Interaktion, den Status des Nationalstaates als sakrale und selbstge-

nügsame Einheit zu untergraben. Das Aufkommen von regionalen und lokalen »Nationalismen« beginnt, ihn von innen aufzuweichen« (Held 1991: 24).

Diese territoriale Verschiebung vormals staatstragender Funktionen (Produktion, Finanzen, StaatsbürgerInnenschaft) von nationalen auf supra- bzw. subnationale Ebenen schärft den Blick auf die seit Jahrhunderten illegitimen, weil antidemokratisch und exklusiv beschlossenen, modernen Grenzziehungen um (und innerhalb von) Nationalstaaten sowie auf die Werte, auf die sie sich stützen. Der Wandel von StaatsbürgerInnenschaft ist an diesen Wandel in Bedeutung und Akzeptanz von Grenzen gekoppelt.

Der zunehmende Widerstand gegen derartige Grenzziehungen fußt auf einem der Staatsangehörigkeit zugrundeliegenden immanenten Widerspruch: Wenn die internationale Repräsentanz eines Nationalstaates auf dem politischen Recht der BürgerInnen auf Teilhabe an der politischen Gemeinschaft der Regierenden basiert und die erfolgreiche Etablierung eines Zugehörigkeitsgefühls der BürgerInnen zu dieser Gemeinschaft Voraussetzung für erfolgreiche Politik ist, dann ist dies ein Paradox (Bös 1993: 633 ff.). Denn gerade die kulturelle Zugehörigkeit, wie sie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland als gesetzliche Grundlage für die Erlangung von Staatsangehörigkeit und damit StaatsbürgerInnenschaft nach Artikel 116 GG definiert ist, ist erst durch einen Prozeß der Partizipation, durch den ein Gefühl von Zugehörigkeit überhaupt nur entwickelt werden kann, zu erwerben. Das Paradox wird deutlich anhand der Kriterien,

»die allgemein zur Definition der Zugehörigkeit von Staatsvolk verwendet wurden oder werden: das Geschlecht, die Familienzugehörigkeit, die Blutsverwandtschaft, das Territorial- oder Wohnstaatsprinzip, das Prinzip der kulturellen Verbundenheit und evtl. die Zugehörigkeit zu einer anderen Nation« (ebd.: 619).

Da nun die angestrebte Identifikation der prospektiven Staatsangehörigen mit dem Nationalstaat u.a. über den Erwerb von Kulturelementen wie Sprache und Lebensform erlangt wird, so stellt Bös fest, müßte in der Tat eine Art »kulturelle ÜberläuferIn« geschaffen werden, »die AusländerIn sieht sich also der paradoxen Situation gegenüber, schon Deutsche sein zu müssen, ehe sie/er es rechtlich sein darf«. (ebd.: 636) Mit dieser widersprüchlichen Gesetzgebung werden die Zivilgesellschaft und die Familie, also vornehmlich kulturell und sozioökonomisch definierte Räume, häufig zu einem Fokus der Identitätspolitik. Sie stellen die einzigen Orte dar, in denen kulturelle Integration stattfinden kann und von deren erfolgreicher Umsetzung die Handlungsspielräume des Nationalstaates nach innen und nach außen ab-

hängen. Dieser Widerspruch wird von neuen sozialen Bewegungen, Interessengruppen und Parteien mit Bezug auf die ImmigrantInnenfrage permanent betont. Und hier sind vor allem Ansatzpunkte geschlechtsspezifischer Arbeiten.<sup>30</sup>

*Zusammenfassung:  
von Staatsangehörigkeit zu Staatszugehörigkeit?*

Diese kursorische Einsicht in die geschichtliche Einbettung von StaatsbürgerInnenschaft hat das Konzept als funktional für nationalstaatliche Politik und als exklusiv gegenüber großen Bevölkerungsgruppen hervorgehoben. Sie gibt ferner zu bedenken, daß sich hier Konfliktlinien von Klasse, Rasse, Geschlecht und Ethnizität überlagern und daß angesichts der sich so überlappenden Grenzziehungen, Ausschluß strategisch nicht durch Einschluß umkehrbar ist. Der Anspruch auf gelebte Differenz läßt sich z.B. nicht, wie von liberalen Feministinnen gefordert, durch Einschluß auf der Basis bestehender Konzeptionen von StaatsbürgerInnenschaft durchsetzen, sondern verlangt nach prinzipiellen politischen Veränderungen. Methodologisch heißt das, daß StaatsbürgerInnenschaft nicht erweitert werden müßte, sondern dekonstruiert, denn eine Erweiterung des Konzepts mag Frauen einschließen, sie vermag jedoch nicht, über Jahrhunderte hinweg gewachsene Institutionalisierung von Geschlechterstrukturen aufzulösen.<sup>31</sup> Strategisch bedeutet diese Erkenntnis, daß feministische Arbeiten sich auf die Dekonstruktion von Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für StaatsbürgerInnenschaft stützen müßten.<sup>32</sup>

Die gegenwärtigen globalen Transformationsprozesse bedeuten eine Bewegung weg von einer auf nationalstaatliches Territorium fixierten Staatsangehörigkeit. Damit öffnen sie gleichzeitig die Perspektive auf die Bedeutung von anderen, z.B. sozioökonomisch und/oder kulturell definierten Räumen für StaatsbürgerInnenschaftspraxis sowie auf den Prozeß demokratischer Politik. Diese inneren und äußeren Grenzverschiebungen, die durch strukturelle Umbrüche und durch soziale Kräfte in Gang gesetzt wurden, können wieder eine Redefinition von institutionellen Arrangements initiieren. Zweitens haben sie dazu geführt, daß StaatsbürgerInnenschaft als Politikfeld eine Konjunktur erlebt. So haben in den neunziger Jahren verschiedene staatliche Institutionen angesichts der neuen politischen Fakten globaler Transformationsprozesse bereits eine Veränderung von Staatsbür-

gerInnenschaftspolitik auf ihre Agenda gesetzt. Beispiele für solche politischen Aktivitäten in Verbindung mit dem Thema StaatsbürgerInnenschaft sind das »Weißpapier zu *citizenship*« (Boyte u.a. 1993), das für die Clinton-Regierung erstellt wurde, der Aufruf des kanadischen Ministeriums für »Multikulturelle Angelegenheiten und *citizenship*« zu einer Redefinition von *citizenship* (Le Devoir, 5/1994) und die Erstellung des zweiten »Berichtes zur UnionsbürgerInnenschaft« der Europäischen Kommission.<sup>33</sup> Parallel und vielfach vernetzt mit dem neuen Interesse an StaatsbürgerInnenschaft ist eine theoretische Debatte entstanden. Mittlerweile liegt eine Serie von Arbeiten zur Präzisierung von StaatsbürgerInnenschaft in Theorie und Praxis vor.<sup>34</sup>

Allgemein läßt sich zusammenfassen: Über den Zeitraum der letzten zwei Jahrhunderte sind Veränderungen sichtbar geworden, die sich auf die Substanz der drei konstitutiven Elemente von StaatsbürgerInnenschaft beziehen. So haben sich (1) staatliche Form und Organisation verändert, (2) ist durch geänderte Teilhaberechte die Konstellation der Staatsangehörigen erweitert worden, und (3) haben auf der Basis politischer, ökonomischer und sozialer Prozesse Reformen und Revolutionen zum Entstehen neuer Institutionen beigetragen, und neue Gruppen haben sich Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten erstritten. Insbesondere ist der fundamentale Bezug zwischen Staatsangehörigkeit und Staat zur Debatte gestellt. Der Bezugsrahmen für StaatsbürgerInnenschaftspolitik hat sich also verändert. Gleichzeitig hat sich bei den drei historischen Aspekten eine Schwerpunktverschiebung von Recht, über Zugang hin zu Zugehörigkeit, durchgesetzt. Damit werden Identität und kulturelle Praktiken im Zusammenhang mit dem bisher vornehmlich politisch, legal bzw. philosophisch diskutierten Konzept von StaatsbürgerInnenschaft hervorgehoben.<sup>35</sup>

## StaatsbürgerInnenschaft: institutionalisierte Grenzziehungen

Mit der Bedeutung von Zugehörigkeit für die Konzeption von StaatsbürgerInnenschaft wird eine konzeptionelle Annäherung an den Prozeß der Grenzziehung notwendig. Denn der Prozeß, der für die Herausbildung moderner europäischer Nationalstaaten unter dem Postulat der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit der Französischen Revolution von 1789 initiiert und realisiert wurde, hat neben einer Abgrenzung nach außen auch zu zahlrei-



chen Grenzziehungen nach innen geführt. Im folgenden sollen diese Grenzziehungen abschließend theoretisch formuliert werden, um einen möglichen Ansatzpunkt für weiterführende feministische Arbeiten aufzuzeigen.

Durch den kontinuierlichen Prozeß eigener Definition grenzen sich Nationalstaaten von anderen Nationalstaaten ab. Innere politische Konsolidierung und kulturelle Kohärenz sind Prämissen einer solchen Abgrenzung nach außen. Sie sind nur möglich über die Ausgrenzung »des Anderen«. Dabei wird »das Andere« häufig als das, was »das Selbst« nicht ist, vorgestellt, denn erst die Vorstellung des Anderen ermöglicht die Existenz eines vermeintlich identitären Selbst (Anderson 1988). Cristina Rojas de Ferro beschreibt solche Prozesse von Grenzziehungen als Akte, die auf Gewalt beruhen, denn die Identität, die durch diese Grenzziehung konstruiert wird, beruht auf der Unterscheidung zwischen »A und Nicht-A [anstatt A und B]. Damit hat nur A eine positive Realität; Nicht-A bedeutet den Mangel oder die Abwesenheit von A.« (Ferro 1995: 4) Daraus folgt, »wenn Identitäten in der Form von A/Nicht-A konstruiert werden, dann wird auf der Nicht-A Seite dieser Dichotomie Gewalt empfunden.« (ebd.: 4)

Da dieser Prozeß politischer Schließungsmechanismen moderner Nationalstaaten sich nicht nur nach außen, sondern auch nach innen richtet, sind mit der Entstehung von Nationalstaaten gesellschaftliche Konfliktlinien entlang der Dichotomie A/Nicht-A verschärft worden. Die praktische Ungleichbehandlung, die dem völkerrechtlich definierten Postulat von Gleichheit entgegensteht, ist von den ausgeschlossenen Gruppen kontinuierlich hervorgehoben worden. Die Kritik hat zu politischen Konflikten geführt, in deren Folge nach und nach die Veränderung bestehender institutioneller Arrangements durchgesetzt wurde. Zu den Nicht-A Gruppen gehörten dabei je nach spezifischem historischem, orts- und zeitabhängigem Zusammenhang

»die Individuen, deren Identität die ausgeschlossene (negative) Seite, gegenüber der das Positive aufgebaut worden war, gebildet hatte: Frauen, Schwarze, Orientale, Eingeborene, Kolonisierte, Schwule und Lesben. Sie haben gezeigt, wie ihre Identität der negative Pol wurde, gegenüber dem Weiße, Männer, Okzidentale, Kolonisorinnen, Zivilisatorinnen ihre Identitäten herausbilden konnten.« (ebd.: 4)

Gleichzeitig fanden also nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Gemeinschaften Abgrenzungs- und Ausgrenzungsprozesse auf der Basis des Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten statt. Die Praxis der Ausgrenzung des ›Anderen‹ (oft *der* Anderen) hat sich seit Aristoteles neben Sklaven auf Frauen bezogen. Sie ist dementsprechend seit Jahrhunderten kritisiert und bekämpft worden. Ausgegrenzte Gruppen, Klassen und soziale Bewegungen

haben kontinuierlich um das Recht auf faire und gleiche Behandlung als StaatsbürgerInnen gekämpft (Tilly 1975; Garcia 1993). Trotz oft erfolgreicher Kämpfe um staatsbürgerliche Rechte ist gegen Ende des 20. Jahrhunderts die (ideelle) Kontinuität eines prinzipiellen Dualismus (A/Nicht-A) von StaatsbürgerInnenschaft erhalten geblieben.<sup>36</sup>

## StaatsbürgerInnenschaft: politikfeldorientierte Fallstudien

StaatsbürgerInnenschaft wird durch feministische Arbeiten als ein hochproblematisches Konzept kritisiert, da es erstens einen Anspruch auf Neutralität birgt, der praktisch nie eingelöst wurde und sich daher die Frage stellt, ob wir uns mit diesem Konzept überhaupt beschäftigen sollten. Zweitens stellt StaatsbürgerInnenschaft einen politischen und konzeptionellen Knotenpunkt insofern dar, als sie eine politische Eckpfeilerfunktion für zentrale Aspekte politischer Systeme (internationales Staatensystem, Nationalstaat, Regierungssystem) hat. Politisch wirkt StaatsbürgerInnenschaft dann potentiell dreifach: Erstens hat sie einen konsolidierenden Effekt für Gemeinschaften (staatsbildend); zweitens trägt sie zur Abgrenzung zwischen Gemeinschaften bei (anarchisches Staatensystem), und drittens wirkt sie ausgrenzend innerhalb von Gemeinschaften (differenzierte StaatsbürgerInnenschaft). Zusammengefasst bedeutet dies, daß aufgrund der staatsbildenden Funktion von StaatsbürgerInnenschaft (als Konzept und Politikfeld) kritisch-feministische Arbeiten nicht nur die Konzeptualisierung von StaatsbürgerInnenschaft als pseudo-neutral entlarven, sondern daß dies auch für die existierenden staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen gilt. Denn sie sind in Wechselwirkung und historisch gleichzeitig mit StaatsbürgerInnenschaft etabliert worden. Daher ist

»eine Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen und der möglicherweise historischen Veränderungen notwendig, die auch Recht als gewordenes und Ergebnis eines gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses und nicht nur als Repressionsinstrument versteht« (Gerhard 1990: 189).

Um nicht-neutrale Verallgemeinerungen zu dekonstruieren, haben feministische Arbeiten zur StaatsbürgerInnenschaft bereits die Rekonstruktion des geschichtlichen Kontextes von StaatsbürgerInnenschaftspolitik unter der Prämisse von Differenz begonnen (Vogel 1991; Wobbe 1989). Der Prozeß

der Grenzziehung als Eckpfeiler von StaatsbürgerInnenschaft kann aufgrund dieser Arbeiten kontextspezifisch dekonstruiert werden. Auch wenn dieser Ansatz, wie Laura Balbo einmal treffend bemerkte, größtenteils *patchwork*, also ein aus vielen kleinen Teilen zusammengesetztes Ganzes, bleibt (Balbo 1984), eröffnet die Dekonstruktionsarbeit den Blick auf jeweils spezifische Praxis, der durch abstrakte Postulate zu oft verstellt wird.

Ein Ansatzpunkt für theoretische und politische Arbeiten zur Umkehrung der Grenzziehungen zwischen Gleichen und Nicht-Gleichen sind politikfeldorientierte Fallstudien, die institutionelle Veränderungen im historischen Kontext analysieren. Das wechselseitige Zusammenwirken von politischer Auseinandersetzung über die politischen Inhalte von StaatsbürgerInnenschaft im historischen Zusammenhang einerseits und deren heuristische Bedeutung andererseits rückt damit in den Mittelpunkt unseres Interesses. Denn, wie Anne Showstack Sassoon betont, es geht darum, uns Begriffe nützlich zu machen, die in ihrer Abstraktheit für reale politische Kontexte unbrauchbar scheinen. Die gegenwärtigen Bedingungen verlangen von uns, daß wir die Begriffe von StaatsbürgerInnenschaft und Zivilgesellschaft »sowohl nutzen, da sie eine neue Bedeutung bekommen, als auch über sie hinausgehen« (Showstack Sassoon 1991: 28), nachdem wir sie zuerst in ihrer historisch-diskursiven Entwicklung verstanden haben.

## Anmerkungen

- 1 Für kritische Kommentare aus der soziologischen Perspektive und Hinweise, wie mein Auslandsdeutsch zu polieren wäre, bin ich Matthias Bös äußerst dankbar. Für editorische Überarbeitung und kritische Kommentare aus der politologisch-feministischen Perspektive möchte ich mich besonders bei Birgit Sauer bedanken. Die Verantwortung für diese Version des Aufsatzes liegt bei mir.
- 2 Für die m.E. analytisch hilfreiche Gleichsetzung von Staatsangehörigkeit mit dem englischen Wort *nationality*, siehe Verena Stolcke (1987: 14).
- 3 An anderer Stelle gehe ich ausführlich auf die veränderte Bedeutung der Konzepte von Staatsangehörigkeit und Staatszugehörigkeit für den StaatsbürgerInnenschaftsbegriff im Zusammenhang mit dem Entstehen supranationaler Regierungsformen in Westeuropa des 20. Jahrhunderts ein (Wiener 1995).
- 4 Diese historisch-materialistische Definition von *gender* wurde zuerst von Jane Flax vorgeschlagen. Im englischen Original schreibt Flax: »Gender relations« is a category meant to capture a complex set of social processes. Gender, both as an analytic category and a social process, is relational. That is, gender relations are complex and unstable processes (or temporary totalities in the language of dialectics) constituted by and

through interrelated parts. These parts are interdependent, that is, each part can have no meaning or existence without the others« (Flax 1990: 44).

- 5 Dieser Bezug von StaatsbürgerInnenschaft bzw. -angehörigkeit auf den Staat bzw. Nationalstaat wird häufig betont (Brubaker 1989: 33; Jenson 1993: 127; Turner 1990: 195). Feministische Untersuchungen zu Staatsangehörigkeit haben sich bisher deutlicher auf die Untersuchung der Gesetzeslage als mit dem Zusammenhang von Staatenbildung und Staatsangehörigkeit beschäftigt (Stolcke 1987: 3). Systematische Untersuchungen dieses Wechselverhältnisses als Prozeß stehen noch aus.
- 6 Diese Herangehensweise schafft auch Ansatzpunkte für beispielsweise anti-rassistische Kritik der StaatsbürgerInnenschaft, wie Bakan und Stasiulis (1994) betonen. Ich werde mich hier jedoch bemühen, vornehmlich die geschlechtsspezifischen Fragen zu beachten.
- 7 Susan Okin stellt zum Beispiel die Frage: »(C)an citizenship and political life be modified – while retaining the essentials of the participatory ideal – so as to be inclusive rather than exclusionary?« und antwortet darauf selbst: »I, in the company of a great many other feminist political theorists, answer ›yes‹ to this question« (Okin 1992: 59). Für andere liberal-feministische Arbeiten zur Frage des Ein- und Ausschlusses siehe besonders Carole Patemans Arbeit zum »Sexual Contract«, in dem sie sich mit der partriarchalischen Verfaßtheit und Philosophie des Gesellschaftsvertrags, wie er von Locke und Rousseau dargestellt wird, auseinandersetzt (Pateman 1988; 1992). Pateman kommt zu dem Schluß, daß die profunde Trennung zwischen öffentlich und privat – die den Köpfen der Männer entsprang – die Universalität bürgerlicher Freiheit ausschließt. Bürgerliche Freiheit ist nach Pateman »männlich und vom männlichen Geschlecht abhängig« (Pateman 1992: 114).

Zur Thematisierung des Gegensatzes von Öffentlichkeit und Privatsphäre als zentralem Ansatzpunkt der feministischen StaatsbürgerInnenschaftsdebatte siehe auch Erna Appelt, die schreibt: »Soll Geschlechterungleichheit und -hierarchie nicht auf einem neuen Niveau perpetuiert oder sogar verschärft werden, dann bedarf es politischer bzw. politikwissenschaftlicher Konzepte, die das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit neu konzipieren« (Appelt 1994: 100). Ich denke, daß mit den historisch-soziologischen Arbeiten von Karin Hausen (1976) und später von Joan W. Scott (1988) bereits sinnvolle Ansatzpunkte geschaffen sind.

- 8 Ein Beispiel solch institutionalisierter Geschlechterspannungen und ihrer Umkehrung durch feministische Theorie und Praxis ist die durch die GRÜNEN in die bundesdeutsche Politik eingeführte Quotenregelung.
- 9 Dieses und alle folgenden Zitate aus dem englischsprachigen Original wurden von der Autorin übersetzt.
- 10 Theorien werden nach Wissen und Erfahrung angewendet. Joan W. Scott beschreibt diese der analytischen Arbeit vorgestellte Auswahl folgendermaßen: »(K)nowledge is not absolute or true, but always relative. It is produced in complex ways within large epistemic frames that themselves have an (at least quasi-)autonomous history. Its uses and meanings become contested politically and are the means by which relationships of power – of domination and subordination – are constructed. Knowledge refers not only to ideas but to institutions and structures, everyday practices as well as specialized rituals, all of which constitute social relationships.« (Scott 1988: 2) Mit anderen Worten, die epistemologische Grundlage unserer Theorieauswahl ist nie frei von Sozialisationspro-

zessen und persönlichen Erfahrungen; siehe auch Philippe C. Schmitter, der in ähnlichem Sinne betont, »what we see coming over the horizon depends very much on the theories we have used to grind our lenses« (Schmitter 1992: 2).

11 Vgl. dazu folgende Definition »Staatsangehörigkeit ist die Rechtsstellung einer Person in ihrer Beziehung zu einem Staate, und zwar als eines von diesem in Anspruch genommenen Gliedes der politischen Gemeinschaft« (Keller/Trautmann 1914: 32, zit. nach Stolcke 1988: 1).

12 Wie Rolf Grawert zusammenfaßt, sind hinsichtlich dieser Begriffe rechtlich »mindestens drei Bedeutungen zu unterscheiden: Erstens kann ›Staatsbürger‹ alle Einheimischen respektive alle Angehörigen respektive alle Untertanen bezeichnen; insoweit eignet ihm ein egalitär-generalisierender Bedeutungsaspekt, gleicht er dem Staatsangehörigen in seiner rechtsunterschiedslos jedermann charakterisierenden Bedeutung. Zweitens kann der politische Staatsbürger gemeint sein, der ein durch politische (Vor-) Rechte qualifizierter Angehöriger ist; er steht besonders anlässlich der Wahlrechtsdiskussion im Frankfurter Parlament und in Preußen im Streit, als es darum geht, inwieweit Vermögen und Bildung den Staatsbürger ausmachen. Drittens erscheint der aktiv-berechtigte Staatsbürger als ›eigentlicher‹ Staatsangehöriger, der die übrigen Einwohner und Untertanen in eine fremdenrechtsähnliche Position der Uneigentlichkeit drängt.« (Grawert 1973: 165 f.) In dieser rechtlichen Feststellung wird eine der vielen folgenden Grenzen benannt; diese bezieht sich offensichtlich auf die bevorzugte Männergruppe der Staatsangehörigen, die Zugang zur Teilhabe an der politischen Staatsgemeinschaft haben.

Ursula Vogel nennt folgende Ausschlußkriterien aus der vollen Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft im modernen Staat der letzten zwei Jahrhunderte, »incapacity to exercise rights and forms obligations (children, insane persons, criminals); ascribed social status (slaves, serfs); racial and ethnic identity (Jews, blacks); religion (Dissernters, Catholics, Huguenots, etc.); status of aliens (foreigners, immigrants, refugees, guest workers); lack of property« (Vogel 1991: 62). Sie kommt zu dem Schluß, daß unter diesen Kriterien keine klare geschlechtsspezifisch gezogene Linie erkennbar ist und faßt zusammen, daß es nur eine Antwort gibt auf die Frage, warum Frauen das Recht auf Staatsbürgerinnenschaft verweigert wurde, »weil sie keine Männer waren« (ebd.: 63).

13 In der Antike war die Bestimmung von gleichberechtigten Bürgern – im Gegensatz zu territorialen Grundüberlegungen in der Moderne – prinzipiell logisch begründet. Griechische Philosophie definierte Staatsbürgerschaft als das Recht zur politischen Partizipation. Dieses Recht war unter anderem von materiellem Besitztum abhängig. Es ermächtigte einige Bürger, die buchstäblich gleicher waren als andere, zur Teilhabe am Prozeß des Regierens und Regiertwerdens. Nach Aristoteles' Definition des Ideals von Staatsbürgerschaft war nur *derjenige*, der »einen Anteil am Privileg von Herrschaft« hatte, ein wahrer Bürger (Aristoteles 1962: 112, zit. nach Turner 1986: 14).

Um diese Privilegien des Regierens mit anderen Gleichen zu teilen, mußten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen waren: »(D)er Bürger mußte männlich sein und eine bekannte Erbfolge vorweisen können; er mußte weiterhin ein Patriarch und Krieger sowie Herr über die Arbeit anderer (normalerweise Sklaven) sein« (Pocock 1992: 36). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, konnten Bürger Mitglieder der *polis* werden. Dies galt für einige, nicht alle Bürger. Frauen und Sklaven waren prinzipiell ausgeschlossen. Universell denkbare Staatsbürgerlichkeit basierte da-

- nach auf einer dualen Logik, die die gemeinschaftliche Organisation in einen öffentlichen politischen Bereich (*polis*) und einen privaten Haushaltsbereich (*oikos*) unterteilt.
- 14 Ich führe diesen Begriff des Nicht-Staates an anderer Stelle ausführlich aus. Er kennzeichnet die Situation der Europäischen Union als einer politischen Einheit mit vielfach staatsähnlichen Aufgaben und Kompetenzen, jedoch letztendlich nur teilweise von den Mitgliedsstaaten übertragenen Hoheitsrechten (Wiener 1995). Zur Problematik des Staatsbegriffs im Zusammenhang mit der Europäischen Union (EU) siehe als gute Übersicht in der deutschsprachigen Literatur Wildenmann (1991).
  - 15 Dabei muß allerdings beachtet werden, daß der Gleichheit sofort wieder dadurch Abbruch getan wird, daß erstens häufig bestimmte Eigentumsverhältnisse (z.B. wie in Kanada ein bestimmtes Vermögen Voraussetzung für aktive Politik sind); zweitens muß bei politisch tätigen Müttern, Töchtern, Tanten, Großmüttern, Schwestern, die vor ihrer politischen Tätigkeit (oder häufig auch nebenher), dem herrschenden Modell von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung entsprechend, die materielle Reproduktionsarbeit leisteten, häufig Einsatz (bzw. Finanzierungsmittel) für bisher unentgeltlich geleistete Hausarbeit (Pflege- und Sozialleistungen) aufgebracht werden.
  - 16 Für weitere kritische Arbeiten, die, indem sie die Prozeßhaftigkeit von StaatsbürgerInnenenschaftspolitik als Strategie und Politikfeld betonen, häufig an T.H. Marshalls bahnbrechenden Essay über »Bürgerrechte und soziale Klassen« (1950) oder an Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns (1986) anknüpfen, siehe u.a. Garcia (1992); Held (1989; 1991); Meehan (1993); Turner (1986; 1990; 1993).
  - 17 Diese allgemeine Erklärung stellt vor allem für eine nicht-staatsgebundene Debatte um StaatsbürgerInnenenschaft eine wichtige rechtliche und normative Grundlage dar; vgl. dazu Aron (1974); Bös (1993).
  - 18 Jüngere Arbeiten befassen sich mit dem Problem politisch-strategischer Konzeption multipler Identitäten einzelner BürgerInnen. Vgl. zu der Entwicklung des Konzepts von multipler Identität als konzeptionelle Antwort auf die Ratlosigkeit der orthodoxen MarxistInnen in den achtziger Jahren Laclau/Mouffe (1985); für die Konzeption von multiplen geschlechtsspezifischen Identitäten, die gleichzeitig politisch-strategisch einsetzbar sind, siehe Butler (1990) und Hark (1995).
  - 19 Das hier verwendete Konzept von Raum versteht Raum im Zusammenhang mit Zeit sowie mit Machtverhältnissen. Raum ist damit mehrschichtig und multidimensional, er birgt Geschichte.

Der Soziologe Anthony Giddens stellt fest, daß eine Unterscheidung zwischen *Ort* (place) und *Raum* (space) wichtig ist, da die Begriffe oft »mehr oder weniger synonym« verwendet werden (Giddens 1990: 18). Er schlägt folgende Definition für *Ort* vor: »»Place« is best conceptualised by means of the idea of the locale, which refers to the physical settings of social activity as situated geographically« (ebd.).

Die Unterscheidung zwischen *Ort* und *Raum* ist nach Giddens ein modernes Phänomen, denn: »(I)n pre-modern societies, space and place largely coincide, since the spatial dimensions of social life are, for most of the population, and in most respects, dominated by »presence«-by localised activities. The advent of modernity increasingly tears space away from place by fostering relations between »absent« others, locationally distant from any given situation of face-to-face interaction (...)«. Daraus ergibt sich für das Verständnis von *Raum* folgende Überlegung: »The progressive charting of the globe that led to the creation of universal maps, in which perspective played little part in the

representation of geographical position and form, established space as ›independent‹ of any particular place or region.« (ebd.)

Die feministische Geographin Doreen Massey schließt nicht nur die Wahrnehmung von Entfernung (durch Modernisierung), sondern auch gesellschaftliche Machtverhältnisse in dem von ihr vorgeschlagenen Konzept von *Raum* ein. Das *Räumliche* (spatial) wird von ihr daher so definiert: »The spatial then, (...) can be seen as constructed out of the multiplicity of social relations across all spatial scales, from the global reach of finance and telecommunications, through the geography of the tentacles of national political power, to the social relations within the town, the settlement, the household and the workplace. It is a way of thinking in terms of the ever-shifting geometry of social/power relations, and it forces into view the real multiplicities of space-time. It is a view of space opposed to that which sees it as flat, immobilized surface, as stasis, even as no more than threatening chaos – the opposite of stasis – which is to see space as the opposite to History, and as the (consequently) depoliticized. The spatial is both open to, and a necessary element in, politics in the broadest sense of the word.« (Massey 1994: 4; Hervorhebungen A. W.).

- 20 Obwohl diese Einteilung durchaus im Hinblick auf die Frage nach der Postmoderne debattierbar bleibt, verwende ich sie hier aus analytischen Gründen. Denn in diesem Aufsatz ist die Frage nach dem konstruierten Wechselverhältnis von StaatsbürgerInnenenschaft und staatlichen Institutionen durch StaatsbürgerInnenenschaftspraxis in der Moderne sowie ihre geschlechtsspezifischen Aspekte gestellt. Die Auseinandersetzung mit Fragen, ob mit der Jahrtausendwende der Nationalstaat als politisches Organisationsmodell im globalem Rahmen an Bedeutung verliert und welchen Einfluß dieser auf die Konzeption von Moderne und Postmoderne hat, würden den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.
- 21 Dabei galt es »als selbstverständlich, daß jeder Staat seine Staatsangehörigkeit nach eigenem politischen Ermessen definiert« (Grawert 1973: 187). Diejenigen, die volle Teilhaberechte an der politischen Gemeinschaft hatten, hatten die Möglichkeit, diese Definition zu beeinflussen.
- 22 Vgl. zu diesem Verständnis von StaatsbürgerInnenenschaft Friedrich Kratochwil (1994), der vor einem philosophischen Hintergrund die Entstehung des Konzepts von StaatsbürgerInnenenschaft im Zusammenhang mit internationalen Beziehungen herausarbeitet. Dies sollte im historischen Zusammenhang verstanden werden. Er schlägt folgende Konzeption von StaatsbürgerInnenenschaft vor: »It is perhaps best to conceive of citizenship as a space within a discourse on politics that institutionalized identities and differences by drawing boundaries, both in terms of membership and in terms of the actual political practices that are connected with this membership. An explication of the concept, therefore, is not governed by the atemporal criteria of adequacy or correspondence. It necessarily becomes historical, requiring an examination of the genealogy of the concept and its temporary reconciliations.« (Katchowil 1994: 486; Hervorhebungen im Original).
- 23 Vgl. dazu Edward Saids Feststellung: »With regard to the consensus on group or national identity, it is the intellectual's task to show how the group is not a natural or god-given entity but is a constructed, manufactured, even, in some cases, invented object, with a history of struggle and conquest behind it, that it is sometimes important to present« (Saïd 1993: 14; zit. nach: Massey 1994: 6).
- 24 Für einführende Texte zu einem Verständnis von politikwissenschaftlicher Forschung

- als die Beschäftigung mit Institutionen (*polity*), Prozessen (*politics*) und Inhalten und Ergebnissen (*policy*) sowie ein Verständnis von Politik »im Sinne von Konflikt- und Konsensusprozessen und institutionellen Arrangements« vgl. Zeuner (1989) und Schmidt (1989: 106).
- 25 Jürgen Habermas beschreibt diesen zunehmenden Veralterungsprozeß des Hobbesschen Staates folgendermaßen: »(D)ie Obsoleszenz des noch fortdauernden Naturzustandes zwischen belizistischen Staaten, die ihre Souveränität bereits eingeübt haben, hat immerhin begonnen.« (1992: 660)
- 26 So verschieben sich zum Beispiel internationale Grenzen innerhalb eines globalen ökonomischen und politischen Kontextes, der Prozesse regionaler Integration (Europäische Union), Kontinentalisierung (North American Free Trade Agreement) und eine zunehmende Abhängigkeit von Kooperation innerhalb von regionalen Handelsblöcken (Pazifisches Becken, Südamerika) fördert.
- 27 Die Vorstellung des internationalen Staatensystems als anarchisch basiert auf dem Hobbesschen Postulat des Chaos und der Unordnung in einer Gesellschaft ohne Regierung. Hobbes zog aus dieser Beobachtung den Schluß, daß eine Regierung als Souverän die Interessen der Individuen, die sich im Zustand der Anarchie gewalttätig untereinander bekämpfen würden, vertreten sollte. Im Studienbereich internationaler Beziehungen haben anglo-amerikanische Ansätze positivistischer Prägung (z.B. Neorealismus) dieses Postulat auf das internationale System von Staaten angewandt. Dieses Staatensystem wird im allgemeinen auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurückgeführt (vgl. dazu kritisch: Krasner 1993). Da es keine Weltregierung gibt, wird dieses System als anarchisch und daher potentiell gewalttätig konzipiert (Bull 1977; Waltz 1986). Dieser Vorstellung von Gewalt entspricht das tatsächliche Wettüben während des sogenannten Kalten Krieges. Sie stellt die Legitimationsgrundlage der US-Politik nach dem Zweiten Weltkrieg dar.
- 28 Zu der mittlerweile voluminös angewachsenen Literatur über soziale oder auch neue soziale Bewegungen vgl. folgende Sammelbände zur Übersicht: Carroll (1992); Escobar/Alvarez (1992); Jelin (1990); Morris/McClurg Mueller (1992); Reusch/ Wiener (1991); Roth/Rucht (1991).
- 29 Vgl. z.B. für Kanada die Politik der Assembly of First Nations (vormals: National Indian Brotherhood), deren Partizipationsforderungen auf national und territorial definierter Identität beruhen, und die Unabhängigkeitsbewegung von Québec, deren Identität sich kulturell und territorial definiert. In Mexiko besteht seit 1994 ein Konflikt zwischen chiapanekischen Eingeborenen und der mexikanischen Staatspartei PRI, der u.a. noch ungelöst ist, da die Forderungen der aufständischen Zapatistas nach einer nationalen Debatte um die Probleme dieser ethnischen Minorität vom mexikanischen Staat zurückgewiesen wurden (Burbach 1994; Cleaver 1994; Wiener 1994).
- 30 Siehe dazu beispielsweise Jane Jensions Arbeit zu »place-sensitive citizenship«, die die Herausbildung von unterschiedlichen weiblichen Identitäten im Zusammenhang mit kanadischer StaatsbürgerInnenchaftspolitik zu Beginn des 20. Jahrhunderts herausarbeitet (Jenson 1990); für andere Arbeiten, siehe u.a. Gerhard (1990); Nelson (1990); Jelin (1990); Wobbe (1989); Young (1990).
- 31 Für solch einen dekonstruktiven Ansatz zur Staatsbürgerschaftspolitik siehe zum Beispiel Jensions Studie zur Dekonstruktion des Dualismus in Kanada, in dem die »Ersten Nationen« (die Eingeborenen) den bisher bestehenden Zwei-Nationen-Diskurs (Fran-



- kophon und Anglophon) mit einer neuen Selbstbenennung durchbrechen (Jenson 1993).
- 32 Dieser Ansatz wird derzeit bereits vom Europäischen Parlament entwickelt. Siehe als ein Beispiel zur feministischen Dekonstruktion von Staatsangehörigkeit u.a. Verena Stolckes Arbeit (1988).
- 33 Eigene Erhebungen in Brüssel, Interview mit der verantwortlichen Kommissionsbeamtin (Juni 1994), vgl. zu diesem Bericht ausführlicher Wiener (1995).
- 34 Beiträge zu dieser Debatte wurden u.a. von Garcia (1993); Habermas (1992); Held (1989; 1991); Jenson (1993); Kymlicka/Norman (1994); Mouffe (1992); Okin (1992); Pocock (1992); Showstack Sassoon (1991); Turner (1986; 1991) und Young (1990) geliefert.
- 35 So behandeln neuere Arbeiten zur StaatsbürgerInnenschaft z.B. die an die Frage der Zugehörigkeit gebundene Identitäts- und Immigrationsproblematik. »Kulturelle und soziale Praktiken« (Garcia 1992; Turner 1992), der »Multinationalstaat« (Kymlicka/ Norman 1994) und »differenzierte Staatsbürgerschaft« (Young 1994) sind zentrale Begrifflichkeiten in dieser Debatte.
- 36 Okin stellt dagegen in einer bahnbrechenden Studie fest, daß die oft als unumstößlich dargestellte »Dichotomie zwischen öffentlichem und privatem Bereich immer ein Mythos war und bleibt« (Okin 1992: 60). Während die Tatsache, daß Partizipation in der Welt der *polis* nur möglich war, wenn »mann« die Welt der Dinge (nicht aber deren Besitz an sich) hinter sich ließ, unbestritten bleibt, hebt Okin Aristoteles' explizite Pläne zur Regulierung des *oikos* hervor. Anhand dieser Pläne zeigt sie, daß die Gesetze, die von den Bürgern in der *polis* entwickelt wurden, durchaus in den *oikos* eingriffen, von Erziehung über Kinderernährung bis »sogar zu den Umständen der Zeugung selbst« (ebd.: 61). Damit wird ein zentraler Widerspruch in der Rezeption der klassisch-griechischen Staatsbürgerschaftskonzeption freigelegt: Die Aufgaben der Staatsbürger sind nicht, wie Pocock betont, auf »Kriegsführung und Handel zwischen Städten sowie Angelegenheiten (...) zwischen Staatsbürgern« begrenzt, sondern sie erstreckten sich auch auf den privaten Bereich (ebd.: 61). Die »klassische Klarheit« über diese Dichotomie, die teils eher gepflegt als hinterfragt wird, zerbricht aus dieser Sicht.

Damit stehen sich beispielhaft zwei liberale Rezeptionen der Staatsbürgerschaftspraxis in der Antike gegenüber. Der Politologe J.G.A. Pocock beschreibt die Striktheit der dualen Logik und ihre Durchdringung gegenwärtiger Staatsbürgerschaftskonzeption. Er betont, daß diese Voraussetzungen für Staatsbürgerschaft »in der westlichen Kultur über zwei Jahrtausende fortbestand«, und fügt hinzu: »(H)euere greifen wir sie alle an, aber wir sind sie immer noch nicht wirklich losgeworden« (Pocock 1992: 36). Okin dagegen macht deutlich, daß »ein Teil von dem, was wir angreifen (die Dichotomie zwischen öffentlichem und privatem Raum, A.W.) nie existiert hat« (Okin 1992: 60).

## Literatur

- Anderson, Benedict (1983), *Imagined Communities*, London.
- Appelt, Erna (1994), Bürgerrechte – Feministische Revisionen eines politischen Projekts, in: E. Appelt/G. Neyer (Hg.), *Feministische Politikwissenschaft*, Wien, S. 97-117.
- Appelt, Erna, G. Neyer (Hg.), *Feministische Politikwissenschaft*, Wien, S. 97-117.
- Aron, Raymond (1974), Is Multinational Citizenship Possible?, in: *Social Research*, S. 638-656.
- Bakan, Abigail B., Daiva Stasiulis (1994), Foreign Domestic Worker Policy in Canada and the Social Boundaries of Modern Citizenship, in: *Science and Society* 1, S. 7-33.
- Balbo, Laura (1992), The Strategy of Social Citizenship, in: Z. Ferge/J.E. Kolberg (Hrsg.), *Social Policy in a Changing Europe*, Frankfurt/M.; Boulder, S. 305-316.
- Balbo, Laura (1984), Crazy Quilts: Gesellschaftliche Reproduktion und Dienstleistungsarbeit, in: I. Kickbusch/B. Riedmüller (Hg.), *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*, Frankfurt/M., S. 179-200.
- Bös, Matthias (1993), Ethnisierung des Rechts? Staatsbürgerschaft in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 4, S. 619-643.
- Boyte, Harry C. u.a. (1993), *The New Citizenship. A Partnership between Citizens and Government. White Paper*, Minneapolis.
- Brubaker, Rogers W. (1989a), Citizenship and Naturalization: Policies and Politics, in: W.R. Brubaker (Hg.), *Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and North America*, Lanham, S. 99-127.
- Brubaker, Rogers W. (1989b), Introduction, in: R.W. Brubaker (Hg.), *Immigration and the Politics of Citizenship in Europa and North America*, Lanham, S. 1-28.
- Burbach, Roger (1994), Roots of the Postmodern Rebellion in Chiapas, in: *New Left Review* 205, S. 113-124.
- Butler, Judith (1990), *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*, New York (deutsch: *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt/M. 1991).
- Carroll, William K. (1992), *Organizing Dissent. Contemporary Social Movements in Theory and Practice*, Victoria.
- Cleaver, Harry (1994), The Chiapas Uprising, in: *Studies in Political Economy* 44, S. 141-157.
- Degen, Manfred (1993), Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 17, S. 749-758.
- Devoir, Le*, Montréal, Mai 1994.
- Escobar, Arturo, Sonia E. Alvarez (Hg.) (1992), *The Making of Social Movements in Latin America. Identity, Strategy, Democracy*, Boulder.
- Ferro, Cristina Rojas de (1995), Capitalism, Violence and the Nation-State, in: *Alternatives*, S. 195-224.
- Flax, Jane (1990), Postmodernism and Gender Relations in Feminist Theory, in: L.J. Nicholson (Hg.), *Feminism/Postmodernism*, New York u.a., S. 39-62.
- Fraser, Nancy, Linda Gordon (1992), Contract versus Charity: Why is there no Social Citizenship in the United States?, in: *Socialist Review* 3, S. 45-68.

- Garcia, Soledad (1992), *Europe's Fragmented Identities and the Frontiers of Citizenship*, RIIA, Discussion Papers 45, London.
- Garcia, Soledad (Hg.) (1993), *European Identity and the Search for Legitimacy*, London.
- Gerhard, Ute (1990), Bürgerliches Recht und Patriarchat, in: U. Gerhard u.a. (Hg.), *Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt/M., S. 188-204.
- Giddens, Anthony (1990), *The Consequences of Modernity*, Stanford.
- Grawert, Rolf (1973), *Staat und Staatsangehörigkeit*, Berlin.
- Habermas, Jürgen (1986), *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bde. 1 u. 2, Frankfurt/M.
- Habermas, Jürgen (1992), Staatsbürgerschaft und nationale Identität, in: J. Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt/M., S. 632-660.
- Hark, Sabine (1995), *Deviant Subjekte. Bewegung – Diskurs – Politik. Über die Paradoxien lesbischer Identitätspolitik*. Dissertation am Fachbereich Soziologie, Freie Universität Berlin.
- Hausen, Karin (1976), Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: W. Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart, S. 363-393.
- Held, David (1989), Citizenship and Autonomy, in: D. Held/J.B. Thompson (Hg.), *Social Theory and Modern Societies*, New York, S. 162-184.
- Held, David (1991), Between State and Civil Society: Citizenship, in: G. Andrews (Hg.), *Citizenship*, London, S. 19-25.
- Hobe, Stephan (1993), Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht. Auf dem Weg zum europäischen Bundesstaat?, in: *Der Staat*, S. 245-268.
- Jelin, Elisabeth (Hg.) (1990), *Women and Social Change in Latin America*, London.
- Jenson, Jane (1990), *Wearing Your Adjectives Proudly: Citizenship and Gender in Turn-of-the-Century Canada*, Paper prepared for the Annual Meeting of the Canadian Political Science Ass., Victoria.
- Jenson, Jane (1992), Citizenship and Equity. Variations across Time and Space, in: J. Hiebert (Hg.), *Political Ethics: A Canadian Perspective*, Vol. 12 of the Research Studies of the Royal Commission on Electoral Reform and Party Financing, Toronto.
- Jenson, Jane (1993), De-constructing Dualities: Making Rights Claims in Political Institutions, in: G. Drover, P. Kerans (Hg.), *New Approaches to Welfare Theory*, Aldershot u.a., S. 127-142.
- Krasner, Stephen (1993), Westphalia and All That, in: J. Goldstein, R.O. Keohane (Hg.), *Ideas & Foreign Policy. Beliefs, Institutions and Political Change*, Cornell.
- Kratochwil, Friedrich (1994), Citizenship: The Border of Order, in: *Alternatives* 19, S. 485-506.
- Kymlicka, Will, Wayne Norman (1994), Return of the Citizen: A Survey of Recent Work on Citizenship Theory, in: *Ethics* 104, S. 352-381.
- Laclau, Ernesto, Chantal Mouffe (1985), *Hegemony & Socialist Strategy*, London.
- Lwanga, Gotlinde Magiriba (1994), Das Konzept von Staatsangehörigkeit und Bürgerinnenrechten im Blick auf Europa, in: E. Biester u.a. (Hg.), *Das unsichtbare Geschlecht der Europa*, Frankfurt/M., S. 141-158.
- Marshall, Thomas H. (1950), *Citizenship and Social Class*, Cambridge (deutsch: Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt/M./New York).

- Massey, Doreen (1994), *Space, Place, and Gender*, Minnesota.
- Meehan, Elizabeth (1993), *Citizenship and the European Community*, London u.a.
- Meehan, Elizabeth, Selma Sevenhuijsen (Hg.) (1991), *Equality Politics and Gender*, London.
- Morris, Aldon D., Carol McCurg Mueller (Hg.) (1992), *Frontiers in Social Movement Theory*, Yale.
- Mouffe, Chantal (Hg.) (1992), *Dimensions of Radical Democracy*, London.
- Nelson, Barbara J. (1990), The Origins of the Two-Channel Welfare State: Workmen's Compensation and Mother's Aid, in: L. Gordon (Hg.), *Women. The State, and Welfare*, Madison, S. 123-151.
- Okin, Susan M. (1992), Women, Equality, and Citizenship, in: *Queens Quarterly* 1, S. 56-71.
- Pateman, Carole (1988), *The Sexual Contract*, Stanford.
- Pateman, Carole (1989), The Fraternal Social Contract, in: C. Pateman, *The Disorder of Women*, Stanford, S. 33-57.
- Pateman, Carole (1992), Der Geschlechtervertrag, in: W.-D. Narr, K. Vack (Hg.), *Verfassung. Oder: Wie können wir in Zukunft leben?*, Sensbachtal, S. 112-124.
- Pocock, J.G.A. (1992), The Ideal of Citizenship since Classical Times, in: *Queens Quarterly* 1, S. 33-55.
- Reusch, Wera, Antje Wiener (Hg.) (1991), *Klasse, Geschlecht, Ethnie – Alte Konflikte und neue soziale Bewegungen in Lateinamerika*, Saarbrücken; Fort Lauderdale.
- Rokkan, Stein (1975), Dimensions of State Formation and Nation-Building: A Possible Paradigm for Research on Variations within Europe, in: Ch. Tilly (Hg.), *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton, S. 562-600.
- Roth, Roland, Dieter Rucht (Hg.) (1991), *Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn.
- Schmidt, Manfred G. (1989), Politikwissenschaftliche Analyse der Ökonomik, in: U. Albrecht, E. Altvater, E. Krippendorf (Hg.), *Was heißt und zu welchem Ende betreiben wir Politikwissenschaft?*, Opladen, S. 98-112.
- Schmitter, Philippe C. (1992), *Interests, Powers and Functions: Emergent Properties and Unintended Consequences in the European Polity*, Stanford (Ms.).
- Scott, Joan (1988), *Gender and the Politics of History*, New York.
- Showstack Sassoon, Anne (1991), Gleichheit und Unterschied. Das Entstehen eines neuen Konzepts von Staatsbürgerschaft, in: *Das Argument* 185, S. 27-39.
- Siim, Birte (1993), *Citizenship and Political Citizenship in the Scandinavian Welfare States*, Paper presented to the Annual ECPR Joint Session of Workshops, Leyden University, April 2-7.
- Stolcke, Verena (1988), *The Nature of Nationality: Man, the Citizen; Woman, the Reproducer*, Vortrag auf der Konferenz »Vater Staat und seine Frauen« an der Technischen Universität Berlin (Ms.).
- Tilly, Charles (Hg.) (1975), *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton.
- Turner, Bryan S. (1986), *Citizenship and Capitalism. The Debate over Reformism*, London.
- Turner, Bryan S. (1990), Outline of a Theory of Citizenship, in: *Sociology* 2, S. 189-217.
- Turner, Bryan S. (Hg.) (1993), *Citizenship and Social Theory*, London u.a.

- Vogel, Ursula (1991), Is Citizenship Gender-Specific?, in: U. Vogel/M. Moran (Hg.), *The Frontiers of Citizenship*, London u.a., S. 58-85.
- Waltz, Kenneth (1986), Anarchic Orders and Balance of Power, in: R.O. Keohane (Hg.), *Neorealism and its Critics*, New York, S. 98-130.
- Wiener, Antje (1994), Institutionalizing Revolution, Rioting for Reform – Mexican Politics from Zapata to the Zapatistas, in: *Studies in Political Economy* 44, S. 125-140.
- Wiener, Antje (1995), *Building Institutions, The Developing Practice of European Citizenship*, Ph.D. Dissertation, Carleton University, Ottawa (im Erscheinen).
- Wildenmann, R. (Hg.) (1991), *Staatswerdung Europas?*, Baden-Baden.
- Wobbe, Theresa (1989), Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende, Frankfurt/M.
- Young, Iris M. (1990), Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship, in: C. Sunstein (Hg.), *Feminism and Political Theory*, Chicago, S. 117-142 (deutsch: Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgertums, in: H. Nagl-Docekal/H. Pauer-Studer (Hg.) (1993), *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, Frankfurt/M., S. 267-304).
- Yuval-Davis, Nira (1991), The Citizenship Debate: Women, Ethnic Processes and the State, in: *Feminist Review* 39, S. 58-68 (deutsch: Die ethnischen Prozesse, die Frauen und der Staat, in: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hg.) (1991), *Rassismus und Migration in Europa*, Hamburg, S. 216-229).
- Zeuner, Bodo (1989), Politikwissenschaft als Demokratiewissenschaft – ein vergessener Anspruch?, in: U. Albrecht u.a. (Hg.), *Was heißt und zu welchem Ende betreiben wir Politikwissenschaft?*, Opladen, S. 128-142.